

Die Amerbachkorrespondenz [...] Band X: Die Briefe aus den Jahren 1556-1558 [bearb. v. Alfred Hartmann] / Bonifacius Amerbach 1495-1562 : Zum 500. Geburtstag des Basler Juristen und Erben des Erasmus von Rotterdam [hrsg. v. Holger Jacob-Friesen et al.]

Autor(en): **Kundert, Werner**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **46 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

apprend ainsi que Jaquet Durier était médecin, mais que sa réputation était pour le moins trouble: il semble qu'il ait tué à l'aide de poudres maléfiques un certain Jean de Mossel, métral du châtelain; c'est en tout cas le premier aveu qu'il fait devant les inquisiteurs. Il est intéressant de noter qu'une fois l'accusé passé au bûcher et ses biens confisqués en conséquence, c'est le fils de ce même Jean de Mossel qui rachètera les terres à un très bas prix ... Catherine Quicquat doit ses ennuis également à sa mauvaise réputation: elle vit en concubinage avec un prêtre, alors qu'officiellement elle est toujours mariée. Les aspects sexuels sont du reste beaucoup plus développés dans son procès que dans ceux des deux hommes, puisqu'elle raconte, entre autres, avoir connu charnellement le démon et lui avoir rendu hommage alors qu'il avait l'apparence d'un renard, chose que ni Jaquet Durier ni Pierre Munier n'avouent – on ne le leur demande d'ailleurs pas. Un autre élément défavorable pour Catherine Quicquat est le fait qu'une guérisseuse accusée de sorcellerie l'avait citée comme complice lors de son procès, dont la date ne nous est malheureusement pas connue. Quant au troisième accusé du groupe, Pierre Munier, il n'attend pas qu'on l'arrête, mais vient se présenter spontanément devant l'inquisiteur. Cela encourage sans aucun doute le tribunal à la clémence: Pierre Munier est le seul des trois accusés à échapper au bûcher. Ses relations bien placées qui n'ont pas manqué de faire pression sur les juges – pourtant censés être indépendants, car relevant directement du pape – ont également joué un rôle non négligeable dans l'issue relativement heureuse de son procès.

L'avant-dernier chapitre traite des aspects de la chasse en elle-même. Qu'est-ce qui peut déclencher (et arrêter) une chasse? Les procès de 1448 font-ils partie d'une vague de répression plus importante qui aurait secoué toute la région durant ces années-là? Les indications que l'on trouve dans les procès tendent à confirmer cette hypothèse: d'autres procès ont eu lieu plus ou moins simultanément, bien qu'il n'en reste aucune trace directe dans les archives.

Avant de conclure, Martine Ostorero s'est encore intéressée au concept du sabbat et du sorcier au quinzième siècle, notamment à travers une étude étymologique des mots servant à définir le suppôt de Satan dans les procès: qualifié à choix d'hérétique ou de vaudois, alors qu'aucun de ces termes ne correspond vraiment à la réalité, le sorcier a hérité des théories établies pour d'autres déviants de la Chrétienté qui se sont écartés de la voie tracée par Rome avant lui, mais qui n'ont aucun autre point commun.

L'analyse proprement dite est suivie de l'édition bilingue des trois procès, ainsi que de nombreuses annexes très utiles pour mieux comprendre le climat dans lequel les procès se sont déroulés, sans oublier un index des personnes et des lieux et une bibliographie très fournie.

Ayant su rester très proche des sources à sa disposition, Martine Ostorero les a exploitées au maximum. Son style soigné rend la lecture de l'ouvrage très agréable, et permet de saisir dans toutes les nuances les tenants et aboutissants d'une chasse, «détails» souvent négligés par les études plus synthétiques de la sorcellerie qui ont été publiées en grand nombre ces dernières années. *Laurence Pfister, Lausanne*

Die Amerbachkorrespondenz. Im Auftrag der Kommission für die öffentliche Bibliothek der Universität Basel bearbeitet und hg. von Alfred Hartmann†. Aufgrund des von Alfred Hartmann gesammelten Materials bearbeitet und hg. von Beat Rudolf Jenny. Mit Nachträgen zu Band I–X, einem Anhang, elf Tafeln und

Registern. **Band X: Die Briefe aus den Jahren 1556–1558.** Zwei Halbbände. Basel, Verlag der Universitätsbibliothek, 1991–1995, CXXXVIII, 1009 S.

Holger Jacob-Friesen et al. (Hg.): **Bonifacius Amerbach 1495–1562. Zum 500. Geburtstag des Basler Juristen und Erben des Erasmus von Rotterdam.** Basel, Schwabe & Co. AG, 1995, 104 S., Abb.

In den Jahren 1556 bis 1558, den ersten Kaiser Ferdinands I., scheiterte ein Religionsgespräch in Worms, wuchs Spaniens Macht mit dem Sieg Philipps II. bei St-Quentin und gab der Thronwechsel in England den Protestanten neue Hoffnung. Dieses Hintergrunds, über den ihn Nova in Briefen laufend informierten, war sich Bonifacius Amerbach sorglich bewusst. Den müde gewordenen Sechziger zogen Kollegen in den heiklen Bereich der rechten Lehre: Curio mit *De amplitudine beati regni Dei*, worüber Bonifacius Amerbach ein Gutachten erstattete, und der Jurist Gribaldi, der sich als rationalistischer Theologe versuchte, zum Entsetzen von Fürsten wie Graf Georg von Württemberg. Dabei blies der Exbischof Vergerio, der Reformator Italienisch-Bündens, ins Feuer. Ein anderer ruheloser Italiener wohnte gar von August 1557 bis April 1558 in Basel: der Marchese d’Oria, bei dem weder die religiösen Ansichten (Nikodemit) noch der reiche und freie Lebensstil (Weiber) gefallen konnten; er unterhielt mit Bonifacius Amerbach enge Beziehungen und überschüttete ihn mit seinen gekonnten lateinischen Versen. Der Martyrologist John Fox schenkte seine *Loci communes*, ein Rarissimum. Der Luzerner Jost von Meggen, Gardehauptmann in Rom, empfahl Bonifacius Amerbach den durchreisenden Nuntius Raverta – eine Verbindung zum Reformkatholizismus. Unter den Juristen wünschte Hotman, nun Professor in Strassburg, eine Extrawurst: eine *promotio privata*, die einzige, die Bonifacius Amerbach vollzogen hat. Georg Tanner bemühte sich um eine griechische Edition der Novellen, und der Strassburger Stadtkonsulent Grempe erlangte von ihm die Approbation eines Gutachtens im Streit um die Oettinger Lehenfolge. Duaren erbat sich ein Bild des Erasmus. Molinaeus bereitete seinem Gönner Bonifacius Amerbach eine herbe Enttäuschung, indem er unter Bruch eines Eids, für den dieser sich gewissermassen verbürgt hatte, aus der Grafschaft Montbéliard nach Dole floh und wieder katholisch wurde. Fürsorgefälle brachten Bonifacius Amerbach mit ganz einfachen Leuten in Berührung, einer armen Kindbetterin oder einem Weberknecht.

Neu im Kreise der Korrespondenten sind Kommilitonen des Sohnes, so Augsburger Patrizier und ein künftiger Reichshofrat, Schwanbach aus Freiburg. Damit sind wir beim gewichtigsten Briefpaket des Bandes, der Korrespondenz mit dem Sohn Basilius. Dieser studierte bis in den Herbst 1556 in Bologna, hernach vom Mai 1557 an in Bourges, wohin ihm der Vater Ende 1558 schrieb: *satis peregrinatum est*; Basilius solle wie seine Altersgenossen abschliessen, heimkommen und heiraten. Wir erfahren zwar manches über Land und Leute, Universitätsverhältnisse und die Methode des juristischen Studiums: Während der Sohn wie viele Studenten hofft, mit einem «Kniff», etwa einem *Compendium Carons* nach der Ordnung des Edikts, gar noch Versifikationen, den Stoff leichter zu meistern, mahnt der Vater, die italienischen Autoritäten des Spätmittelalters nicht zu vernachlässigen, denn sie gäben in der Praxis den Ausschlag. Beide halten Duaren für den grossen Mann und meinen, Donell sei «*non tantae eruditionis*» – doch bei Donell lag die Zukunft einer systematischen Zivillistik (vgl. E. Holthöfer, *Fränk. Lebensbilder*, NF 10 [1982], S. 157–178). Die Provinzialität des konservativen Bonifacius Amerbach schimmert durch. Insgesamt ist diese Korrespondenz aber

bei weitem nicht so ergiebig, wie man erwarten möchte, da Basilius mit persönlichen Aussagen zurückhält. Auch sonst leidet mancher gut stilisierte Brief an Inhaltsarmut: quod hoc tempore scribam, prorsus nihil habeo (Hotman). Dass der Leser gleichwohl tausenderlei erfährt – Nüsslisalat sei gut gegen Schlaganfall –, liegt sowohl am disparaten und nicht auszuschöpfenden Inhalt des Amerbach-Nachlasses wie an der Arbeitsweise des Editors.

412 neue Nummern samt Anhängen und Briefteilen im Apparat bietet der Band, hervorragend erschlossen durch Register, die allerdings nicht unterscheiden zwischen Text und Kommentar, auf welchen unendliche Mühe verwendet worden ist. In wie verschiedene Bereiche diese Korrespondenz führt, ergibt sich aus dem oben skizzierten Inhalt. Das Interesse des Editors gilt vor allem dem Biographischen: Er hat aus der Amerbachedition ein Nachschlagewerk für viele «Seizièmisten» gemacht, breitet gerne die Forschungsgeschichte aus und stürzt sich auf die Mängel der Vorgänger. Es wimmelt von Angaben wie «fehlt bei Y», «übersehen von Z», «im übrigen ungenau», der Editor rechnet Felix Platter sogar vor, was er 1558 auf seiner Reise in Frankreich sonst noch hätte sehen und notieren können – dabei hatte der Basler Mediziner seinem Freund Basilius Amerbach doch nur seine Route aufgezeichnet. Argumenta e silentio sind an sich schwach und gelten nur, «ubi loqui potuit ac debuit»; einen antiquarischen Baedeker hatte Platter nicht versprochen. Ebenso kennzeichnend sind die moralischen Zensuren, die der Editor austeilte: Der eine ist ein «Tunichtgut», der andre neigt zu «Wichtigtuerei», der dritte geht «einmal mehr den Weg des geringsten Widerstands», und für den «schwachen Charakter» des vierten gibt's zwingende Belege. Da wundert es nicht, dass Basilius seinem Schwager Iselin einen «geradezu unanständig kurzen Brief» geschrieben haben soll, obwohl eine jedenfalls korrekte Mitteilung des 25jährigen Studenten vorliegt. Gehören solche Werturteile in einen Kommentar?

Es ist unvermeidlich, dass eine solche Edition Druckfehler und kleinere Mängel enthält, doch verzichten wir auf Beispiele. In den Nachträgen, die besser auf einen Schlussband konzentriert würden, braucht der Editor nicht auf neu erscheinende Literatur hinzuweisen; so können die Angaben über eine Glashütte bei Kandern (jetzt in *Der Landkreis Lörrach*, II, S. 54, 1994) dem Forscherfleiss eines Benutzers überlassen bleiben. Schmerzlich aber überrascht es, wenn der Editor im Kernbereich versagt. Wenn Bonifacius Amerbach über die Zeitzeugenschaft hinaus Bedeutung hat, dann als Jurist, namentlich als Gutachter. Warum weiss der Editor nichts von der 1957 in Basel erschienenen Dissertation Adrian Staehelins, in der als Anhang zwei Gutachten Bonifacius Amerbachs zur Scheidung bei Aussatz stehen? Statt dessen orakelt er darüber, «wie gravierend sich Bonifacius Amerbachs Grundsätze in concreto auswirken» (zu Nr. 3073 und X Anh. 14). Man fragt sich auch, wie es denn mit der Verbindung zwischen der Edition und dem bezüglichen akademischen Lehrfach steht, vertritt doch Staehelin in Basel die Neuere Privatrechtsgeschichte. In einem brieflichen Consilium äussert sich Bonifacius Amerbach zur Frage, ob Glashütten unter die Regalien fallen, wobei er selbstverständlich auf «die lehenrechten under dem titul was regalien» verweist, nämlich auf L.F. 2,55. Dazu wird nichts gesagt, wo sonst Entlegenes herbeigeschleppt wird. Der Editor ist auch seltsam kurz über Germain Colladon, wo doch E. H. Kaden 1974 eine Biographie vorgelegt hat und darin von der Digestenhandschrift berichtet, die heute in Berlin (SPK) liegt. Zu einem Ausstellungskatalog von 1991 muss der Editor unbedingt «Richtigstellungen» anbringen. Diese sind fragwürdig bis falsch, denn es kann ein Kauf mit Rückkaufsvorbehalt vorliegen, und irgendeine

Art von Besitz (unselbständig, Besitzdiener) hat der Stiftungsverwalter Bonifacius Amerbach sicher, so dass Landolts Kommentar haltbar scheint (Nr. 4139).

Diese Edition ist nach unserer Überzeugung aus dem Ruder gelaufen, und nicht erst mit Band X. Schon der erste von Jenny bearbeitete Band (VI, 1967) war ominös: hier wurde «der Mensch und damit das Biographische» ins Zentrum gestellt, zu Lasten von Philologie und Rechtsgeschichte. Das mag richtig sein – keinesfalls die jetzige Durchführung. Die Rechtsregel «*superflua non nocent*» (C. 6,23,17) kann ein Vorgehen nicht rechtfertigen, das den Text der Edition begräbt unter dem Schutt einer Gelehrsamkeit, der alles wichtig ist. Forschungsvorhaben sind primär abhängig von der Allokation von Mitteln, hier seit 1971 des Nationalfonds und stets der Bibliothek. Im Interesse der Sache haben die Verantwortlichen den ebenso gelehrten wie tätigen Editor zu jener Disziplin zurückzuführen, die einst Alfred Hartmann ausgezeichnet hat, denn die Edition hat an sich eine Zukunft über den anstehenden «letzten» Band XI (bis zu Bonifacius Amerbachs Tod, 1562) hinaus. Das Material bis zu Basilius' Tod (1591) sollte in guter Auswahl noch präsentiert werden. Ein solcher Supplementband ist jedenfalls einem Modus vorzuziehen, wie er – leider – schon eingeleitet ist, indem der Editor auf spätere Briefe vorausweist und auch dazu Material ausbreitet, welches er als «wichtig» bezeichnet. Ist es wichtig, zu wissen, dass die Tochter des Schulmeisters Geiler, von dem ein vierzeiliges Brieflein von 1556 publiziert wird, 1578 Geld erhält für eine Salbe für ihr Bein, das «schwinet» (Nr. 4057 mit Nachtrag S. CXXXV)? Gerade dieses Beispiel zeigt, dass das Rechnungsbuch der Erasmus-Stiftung selbständig ediert werden könnte, statt dass man den Inhalt auf unzählige Anmerkungen verstreut und so keinen Überblick über eine bedeutende Quelle zur Geschichte der Stipendien und der Fürsorge gewinnt. Schliesslich: Die *Consilia Amerbachii* – sie bleiben nur zum kleinen Teil ediert. Franz Wieacker hat einmal halb spöttisch, halb traurig bemerkt: Jetzt ist Th. so weit, dass er sich mit Amerbachs Wäscherechnungen abgibt. Das sollte nicht ein Haupteindruck dieses grossen Unternehmens sein. Wir hoffen auf einen Consilienband mit einem ihm gemässen Register (*Allegata*).

In den Niederlanden hat 1928 die Edition des Briefwechsels von Hugo Grotius (1583–1645) zu erscheinen begonnen; nach dem kriegsbedingten Unterbruch setzte sie 1961 wieder ein und steht jetzt mit Band 14 am Ende des Jahres 1643; erschienen sind 6622 Nummern (Amerbach: 4378). Der Abschluss ist in Sicht, und dabei ist Grotius ein allererster Name, der neben der Jurisprudenz auch in Theologie, Geschichte, Philologie und Dichtung hervorragt und als Diplomat einen viel weiteren Korrespondentenkreis hat. Wie war das möglich? Die Niederländer behaupten seit dem 16. Jahrhundert als Philologen und Editoren einen Rang, an den die Schweizer nicht heranreichen. Auch hier haben vorzügliche Gelehrte gewirkt, denen es leicht gefallen wäre, einen ausufernden Kommentar zu liefern. Unter der Verantwortung der Niederländischen Akademie der Wissenschaften beschränkt sich die Edition auf einen zuverlässigen Text (auch Grotius ist schwer lesbar) und einen Kommentar, der die *nomina propria* im Text und die zitierten Schriften genau identifiziert, aber davon absieht, Angaben zu machen, wo Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann; auch die «lästigen» Querverweise sind reduziert worden. Ein Benutzer erkennt das sofort und wird eben selber weiter forschen, wenn er genauer wissen will, wer Ulysses von Salis-Marschlins und Fortunat Sprecher waren (hatten Kontakt mit einem Sohn des Grotius). Schlägt man einen Band dieser Edition auf, so ist alles übersichtlich und erinnert sehr an die von Hartmann edierten Amerbach-Bände.

Im Berner Staatsarchiv gibt es den Bestand «Unnütze Papiere»; das sind Archivalien jeglichen Inhalts, die als für die Staatsverwaltung unbrauchbar schon früh ausgeschieden, aber zum Glück nicht kassiert worden sind. Aus ihnen hat der Mediävist Arnold Esch im Aufsatz «Mit Schweizer Söldnern auf dem Marsch nach Italien» (QFIA 70 [1990], S. 348–440) in meisterhafter Weise Einblicke in Leben und Mentalität jener Zeit eröffnet. Der Amerbach-Nachlass lässt sich mit den «Unnützen Papieren» durchaus vergleichen. Intelligente Fischzüge darin könnten in mancher Hinsicht mehr Ertrag bringen als ein Kommentar, der öfter in sich totläuft.

Basel gedachte 1995 des 500. Geburtstags von Amerbach mit einer kleinen, wohlarrangierten Ausstellung im Kunstmuseum. Ein sorgfältiger, illustrierter Katalog erinnert heute daran. Es sind vorwiegend Dokumente zum Leben, insbesondere die vier Porträts, von denen eines erstmals so identifiziert wird. Bisher galt diese Kreidezeichnung Holbeins als ein Bild des Paracelsus; gute Gründe sprechen dafür, dass es Amerbach in seinem dreissigsten Jahre ist. Aus technisch-astroномischer Sicht widmet Fritz Nagel dem Globuspokal von 1550, zu dem auch die Gebrauchsanweisung erhalten ist, eine vertiefte Studie. H. E. Troje würdigt Amerbach als Juristen, und Jenny zeichnet auf neun Seiten ein ausgewogenes Lebensbild. Möge dem Editor, der im Herbst seinen siebzigsten Geburtstag feiern kann, die Kraft für eine erfreuliche Weiterarbeit am grossen Werk erhalten bleiben.

Werner Kundert, Arlesheim

Andreas Wendland: Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620–1641). Hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung. Zürich, Chronos-Verlag 1995, 480 S.

Das vorliegende Buch befasst sich mit einem Aspekt der historiographisch gut dokumentierten Geschichte Graubündens im Dreissigjährigen Krieg, nämlich mit dem Verlust des Veltlins, das seit 1512 Untertanengebiet des Freistaates der Drei Bünde war, und dessen Restitution durch das Erste Mailänder Kapitulat von 1639. Das Innovative der Untersuchung von Andreas Wendland besteht im Beizug bisher kaum ausgeschöpfter Quellen, die ein differenziertes Bild der Beziehungen Bündens und der Eidgenossenschaft zu den Grossmächten Habsburg-Spanien und Frankreich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vermitteln.

Wendland stützte sich zur Hauptsache auf die Aktenbestände italienischer, spanischer und französischer Archive, deren ergiebigste das Archivo General de Simancas bei Madrid und das Archivio di Stato in Mailand waren. Aufgrund der Auswertung dieses umfangreichen Quellenmaterials ist es dem Autor gelungen, die Einbettung des Veltlin-Konflikts in die europäische Politik, ins Spannungsfeld zwischen der Casa de Austria, wie der spanische Habsburgerthron genannt wird, und der Krone von Frankreich, überzeugend darzustellen. Dies, obwohl kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges wichtige Archivbestände zu unserem Thema im Staatsarchiv Mailand einem Bombenangriff der Alliierten zum Opfer gefallen sind.

In einem ersten Teil befasst sich der Autor mit den Ursachen und Grundlagen des Veltlin-Konflikts. Einer Darstellung des Freistaats der Drei Bünde und seiner Untertanenlande Bormio, Chiavenna und Veltlin sowie von dessen Beziehungen zum Königreich Spanien folgt die Schilderung des Veltliner Aufstands, der im «sacro macello» vom 19. Juli 1620 seinen traurigen Höhepunkt fand, und die Beschreibung des weiteren Verlaufs des Konflikts bis 1634.